

Verteilungsrichtlinien für Finanzausgleichsmittel gemäß § 21 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008

1. Gemäß Paragraph 21 Absatz 9 des FAG 2008 werden für einen zeitlich befristeten Vorweganteil für Gemeindefusionen und -kooperationen Mittel in Höhe der nach Durchführung der Verteilung gemäß § 21 Abs. 7 und 8 verbleibenden Finanzausgleichsmittel zur Verfügung gestellt, jedenfalls aber 10 v.H. der gesamten Finanzausgleichsmittel gemäß Paragraph 21 eines jeden Jahres.
2. Für Gemeindefusionen beträgt die Höhe des Vorweganteiles im ersten Jahr 80.000 Euro, im zweiten Jahr 60.000 Euro, im dritten Jahr 40.000 Euro und im vierten Jahr 20.000 Euro. Reichen die nach Durchführung der gemäß Abs. 7 und 8 verbleibenden Mittel für diesen Vorweganteil nicht aus, sind die Finanzausgleichsmittel aus den Verteilungsvorgängen gemäß Abs. 7 und 8 aliquot zu kürzen.
3. Als förderwürdige Gemeindekooperationen im Sinne der Richtlinien werden Kleinregionen gemäß Paragraph 38a der steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 angesehen.
4. Förderwürdig sind alle mit der Erstellung eines kleinregionalen Entwicklungskonzeptes (KEK) und der Bildung von Kleinregionen anfallenden Ausgaben. In weiterer Folge sind konkrete Maßnahmen förderwürdig, die sich aus der Erarbeitung des KEK ergeben und in diesem vorgesehen sind (Projektförderung).
5. Die Höhe des Vorweganteiles beträgt 10.000 Euro als Basisförderung. Weitere zur Verfügung stehende Mittel sind nach der Einwohnerzahl der gebildeten Kleinregion im Verhältnis zur Verteilungsschlüsselzahl aufzuteilen. Die Verteilungsschlüsselzahl ergibt sich aus den für das jeweilige Jahr nach Abzug der Basisförderung verbleibenden Mitteln geteilt durch die Summe der Einwohner aller Kleinregionen.
6. Antragsteller ist die betreffende Kleinregion, die Zuerkennung des Vorweganteiles erfolgt durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung, wobei der Nachweis der Ausgaben analog zur Nachweisung der Bedarfszuweisungsmittel zu erfolgen hat. Die Antragstellung für das laufende „Finanzausgleichsjahr“ hat bis spätestens 31. März zu erfolgen, nicht beantragte Vorweganteile werden in einem weiteren Verteilungsvorgang gemäß Paragraph 21 Absatz 10 des FAG 2008 aufgeteilt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach den Bestimmungen des §21 FAG 2008 bis 15. August eines jeden Jahres.